

Verkündet

am 21. September 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2474 035

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elisabeth D. [REDACTED] geb. H. [REDACTED] in K. [REDACTED]
bei [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Strassenbahnschaffner Gerhard D. [REDACTED] in
F. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. September 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske, Dr. Kregel
Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 21. Dezember 1954 wird aufge-
hoben.

Die Berufung des Klägers gegen das am 29. Oktober 1952
verkündete Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts
in Frankfurt/Main wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Die Beklagte hat nach ihrer Angabe die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie bei Eingehung der Ehe besessen hat, nicht aufgegeben. Der Kläger ist 39 Jahre alt und evangelisch, die Beklagte ist 35 Jahre alt und katholisch. Die Parteien haben am 20. August 1940 die Ehe geschlossen. Sie haben zwei Kinder (Kenate, geboren am [REDACTED] 1939 und Ingrid, geboren am [REDACTED] 1941). Beide Parteien stammen aus K [REDACTED] bei O [REDACTED], wo die Beklagte mit den Kindern jetzt noch wohnt. Der Kläger, der während des Krieges Soldat war, ist Weihnachten 1944 zuletzt zu Hause gewesen. Damals hat der letzte eheliche Verkehr stattgefunden. Seitdem haben sich die Parteien nicht mehr gesehen. Der Kläger ist im Jahre 1948 aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Er hält sich seit dem in der Bundesrepublik auf und wohnt seit dem Jahre 1949 in Frankfurt/Main.

Der Kläger behauptet, die häusliche Gemeinschaft sei seit 1944 aufgehoben. Durch die Lange Trennung sei die Ehe zerrüttet worden. Er habe die Beklagte fortgesetzt aufgefordert, zu ihm zu kommen, und ihr am 1. November 1950 eine Einreisegenehmigung geschickt. Sie habe sich mit nichtigen Gründen geweigert oder habe keine Antwort gegeben, obwohl sie die Möglichkeit gehabt habe, seinem Wunsche Folge zu leisten. Im Jahre 1946 sei sie in Berlin gewesen und im Jahre 1949 habe sie das Anerbieten eines Bekannten, mit ihm nach Westdeutschland zu fahren, abgelehnt, weil sie an einer Hochzeit habe teilnehmen wollen. Sie habe ohne Zwang die polnische Staatsangehörigkeit angenommen. Sie habe die Ehe gebrochen, denn sie habe ihm zwei Lichtbilder, auf denen sie mit einem Kind abgebildet sei, geschickt mit

- 3 -

dem Vermerk "Lein Kronsohn" und "Wie wär's mit dem Sohn, darf ich ihn mitbringen?" Sie habe zwar geschrieben, dass sie vergewaltigt worden sei. Diese Angabe sei aber nicht richtig. Sie habe die Kinder veranlasst, ihn in einem Brief als "Lump" zu bezeichnen. Die Briefe der Beklagten habe er jedoch nicht aufbewahrt, so dass er sie nicht vorlegen könne.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe ohne Schuldausspruch gemäss § 48 EheG zu scheiden.

Die Beklagte, die im ersten Rechtszug nicht durch einen Anwalt vertreten war, hat in persönlichen Eingaben die Behauptungen des Klägers bestritten und geltend gemacht, dass ihre Bemühungen um eine Ausreisegenehmigung erfolglos geblieben seien. Bei den vom Kläger erwähnten Lichtbildern handele es sich um einen Scherz. Das abgebildete Kind sei der Junge ihrer Cousine. Sie wirft dem Kläger vor, dass er nicht für den Unterhalt der Kinder gesorgt habe. Er habe allerdings Pakete geschickt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass eine dreijährige Trennung im Sinne des § 48 EheG nicht vorliege, weil die Beklagte, wie sie durch eine Verfügung der zuständigen Polizeibehörde vom 19. Oktober 1951 nachgewiesen habe, gegen ihren Willen an der Ausreise nach dem Westen und der Rückkehr zum Kläger gehindert gewesen sei. Bei dieser Sachlage sei es unerheblich, ob die Beklagte im Jahre 1946 in Berlin gewesen sei, denn zu dieser Zeit sei der Kläger noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt gewesen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Er hat seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag wieder-



holt; hilfsweise hat er beantragt, die Ehe aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass der Kläger der Beklagten spätestens durch seinen Brief vom 8. November 1951 seine Absicht mitgeteilt habe, die Ehegemeinschaft aufzuheben. Von diesem Zeitpunkt an seien deshalb die Parteien nicht mehr gegen den Willen des Klägers getrennt gewesen, so dass die Dreijahresfrist des § 48 Abs 1 EheG von da an zu laufen begonnen habe und zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung (7.12.1954) verstrichen gewesen sei. Diese Feststellung lässt keinen Rechtsverstoss erkennen.

2) Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, dass die Ehe der Parteien tiefgreifend und unheilbar zerrüttet sei. Der Kläger habe während des dreijährigen Scheidungsrechtsstreits an seiner Scheidungsabsicht festgehalten. Seine eheliche Gesinnung sei, wie auch seine Vernehmung vor dem Berufungsgericht ergeben habe, erloschen. Die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft sei nicht mehr zu erwarten, auch wenn die äusseren Umstände in Zukunft ein Zusammenleben der Ehegatten zulassen würden.

Die Revision hat diese Feststellung angegriffen. Sie macht geltend, aus den vorgelegten Briefen des Klägers ergebe sich eine derart labile Einstellung des Klägers, dass keineswegs die Erwartung ausgeschlossen sein könne, er werde - gerade dann, wenn er erkennen müsse, dass es nicht ohne weiteres angehe, die Bindungen einer Ehe abzuschütteln - zu der Beklagten zurückfinden. Eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft könne daher nicht als ausgeschlossen bezeichnet werden. Es fehle dem Urteil insoweit an einer genügenden Begründung.

Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht ist zwar bei seinen Ausführungen zu der Frage, ob die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet sei, auf den Inhalt der Briefe des Klägers vom 9. Juni und vom 8. November 1951 nicht eingegangen. Es hat jedoch, wie bereits dargelegt, zu der Frage, ob die häusliche Gemeinschaft der Parteien länger als drei Jahre aufgehoben sei, festgestellt, dass der Kläger in seinem Brief vom 8. November 1951 der Beklagten seine Absicht, die Ehegemeinschaft aufzulösen, mitgeteilt habe. Es hat den Inhalt der beiden Briefe ferner bei der Prüfung der Schuldfrage ausdrücklich erörtert. Danach ist ihm dieser auch bei seinen Erwägungen zu der Frage der Zerrüttung gegenwärtig gewesen. Aus dem Brief vom 8. November 1951 konnte es entnehmen, dass der Kläger bereits damals in seiner Absicht, sich von der Ehe loszusagen, nicht mehr geschwankt habe. Aus dem weiteren Verhalten des Klägers hat es dann gefolgert, dass er auch in der Folgezeit bei seiner eindeutig eheablehnenden Haltung geblieben sei. Nach allem ist die Feststellung, dass die Ehe unheilbar zerrüttet sei, ohne Verletzung des Verfahrensrechts getroffen worden. Es spricht auch nichts dafür, dass das Berufungsgericht den Begriff der unheilbaren Zerrüttung verkannt habe.

II.

1) Rechtliche Bedenken bestehen jedoch gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, dass den Kläger an der Zerrüttung der Ehe kein Verschulden treffe. Das Berufungsgericht hat es nach den Briefen des Klägers und nach seiner Aussage für glaubhaft angesehen, dass nicht äussere Umstände, wie etwa seine Beziehungen zu anderen Frauen, sondern die langjährige Trennung "seine eheliche Gesinnung zum Erlöschen gebracht hätten". Es könne dem Kläger unter den gegebenen Verhältnissen auch nicht als Verschulden angerechnet werden, dass er sich von der Ehe losgesagt habe. Das Eheversprechen verpflichte zwar die Ehegatten grundsätzlich alle Wechselfälle des Lebens gemeinsam zu tragen. Diese Verpflichtung gelte aber nicht ohne Ausnahme. Die innere Bindung der Ehegatten sei umso stärker, je länger die Ehegemeinschaft gedauert habe und je tiefer das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit in ihr Bewusstsein gedrungen sei und ihr Lebensschicksal bestimmt habe. Wie dieses Bewusstsein der Verbundenheit wachsen und sich vertiefen könne, so könne es aber auch, wenn die Trennung gegenüber der gemeinsam verlebten Ehezeit zu lange dauere, erkalten und erlöschen. Wenn ein Ehegatte in einem solchen Falle sich von der Ehe lossage, so könne darin eine eheliche Schuld nicht erblickt werden. Ein solcher Fall aber sei hier gegeben. Als die Parteien geheiratet hätten, sei der Kläger bereits Soldat gewesen. Sie hätten sich zwar schon vor dem Kriege kennen gelernt, und das erste Kind sei aus ihren vorehelichen Beziehungen hervorgegangen. Jedoch hätten sie ein normales Eheleben nicht führen können, weil sie nach der Eheschliessung nur in den Soldaténurlaubszeiten des Klägers hätten zusammenleben können. Nachdem sie sich im Jahre 1944 zum letzten Mal gesehen hätten,

lebten sie jetzt schon seit 10 Jahren völlig getrennt. Bei dieser Sachlage könne eine eheliche Verfehlung des Klägers nicht darin erblickt werden, dass er sich von der Ehe los- sage, weil seine eheliche Gesinnung durch die langjährige Trennung erloschen sei.

Diesen Ausführungen kann im Ergebnis nicht gefolgt werden. Das Schwinden der ehelichen Gesinnung kann gewiss durch Umstände mancher Art, insbesondere durch das Verhalten des Ehegatten und durch ungünstige äussere Bedingungen, unter denen die Ehegatten leben müssen, wie vor allem eine langjährige unfreiwillige Trennung, in hohem Masse begünstigt werden. Trotzdem hängt es, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, grundsätzlich von der freien und verantwortlichen Willensentscheidung jedes Ehegatten ab, ob er solchen Umständen einen bestimmten negativen Einfluss auf seine eheliche Gesinnung zukommen lassen, oder ob er in seiner Lebensführung sittlichen Kräften und Einflüssen Raum geben will, die ihm helfen und die es ihm ermöglichen, seine eheliche Gesinnung zu bewahren. Die Beweggründe, die einen Ehegatten zu der einen oder anderen Entscheidung bestimmen, können an Stelle der verantwortlichen Willensentscheidung selbst nur dann als die (unverschuldete) Ursache der Zerrüttung angesehen werden, wenn sie diese Entscheidung sittlich rechtfertigen, also von der Art sind, dass nach den Umständen und nach dem sittlichen Vermögen des Ehegatten eine andere Entscheidung als ein inneres Sichlösen von der ehelichen Zuneigung und Bindung auch bei aller zumutbaren Anstrengung seiner sittlichen Kräfte nicht erwartet werden konnte (3GHZ 2, 255 /2587).

Auf einen solchen Sachverhalt kann sich hier der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts

nicht berufen. Trotz des kurzen ehelichen Zusammenlebens der Parteien und trotz ihrer langjährigen Trennung sind bis Mitte des Jahres 1951 Anzeichen für einen wesentlichen Mangel an echter gegenseitiger ehelicher Liebe und Zuneigung nicht hervorgetreten. Der Brief des Klägers vom 9. Juni 1951 spricht vielmehr dafür, dass er sich seiner starken sittlichen Bindung an seine Ehefrau und seine Kinder durchaus noch bewusst war. Hinsichtlich der Kinder versichert er in diesem Briefe, dass er sie nie im Stich lassen, sondern ^{bis} zum Letzten um sie kämpfen werde. Der Kläger hatte die Möglichkeit, mit seiner Frau und seinen Kindern brieflich zu verkehren und sich so über die Entwicklung ihrer Lebensverhältnisse ständig zu unterrichten. Sein Einkommen erlaubt es ihm auch, sie laufend durch Pakete zu unterstützen und so das Gefühl der gegenseitigen Verbundenheit wachzuhalten und zu stärken. Auf diese Weise konnte wenigstens ein geistiges Band zwischen den getrennten Familienangehörigen aufrechterhalten und gepflegt werden, und zwar in einem höheren Masse als es vielen Eheleuten, die durch Kriegsgefangenschaft oder sonstige Kriegsfolgen voneinander getrennt sind, möglich ist. Ob der Kläger diese Möglichkeit so ausgenutzt hat, wie es von ihm erwartet werden musste, ist nach seiner eigenen Darstellung zweifelhaft. Es ist bedenklich, dass er nach seiner Behauptung nicht einen einzigen Brief seiner Frau aufbewahrt hat. Das mag jedoch dahinstehen. In jedem Falle kann dem Kläger nicht zugestanden werden, dass er es unter den gegebenen Verhältnissen sittlich habe verantworten können, sich bewusst von der inneren Bindung an seine Ehe zu lösen und sich schliesslich offen einer anderen Frau zuzuwenden. Wie der Senat in seinem Urteil vom 23. September 1954 - IV ZR 75/54 - LM Nr 23 zu § 48 Abs 2 EheG ausgesprochen hat, haben

Ehegatten, auch wenn infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse längere Zeit ein eheliches Zusammenleben nicht möglich ist, grundsätzlich zu verantworten, was aus ihrer Ehe wird. Dieser Grundsatz gilt auch hier (vgl auch die Entscheidung des Senats vom 18.1.1954 - IV ZR 144/53 - Nr 21 zu § 48 Abs 2 EheG).

Demgegenüber kann der Kläger nicht dartun, dass er Grund gehabt habe, sich über das Verhalten seiner Ehefrau zu beklagen. Einen Beweis für ihren von ihm behaupteten Ehebruch hat er nicht angetreten, insbesondere hat er ihren angeblichen Brief vom 28. Februar 1952, in welchem sie ihm mitgeteilt haben soll, dass sie mit einem anderen Manne Geschlechtsverkehr gehabt habe (Bl 32 R d.A.) nicht vorgelegt. Eine solche unbewiesene Behauptung kann, wie der Senat in seiner Entscheidung vom 25.3.1954 - IM Nr 22 zu § 48 Abs 2 EheG - näher dargelegt hat, bei der Entscheidung der Frage, ob der Widerspruch gegen die Scheidung zulässig ist, nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt von dem Vorbringen des Klägers, mit dem er der Beklagten vorwirft, dass sie nicht mit den Kindern zu ihm nach Westdeutschland übergesiedelt sei. Die Beklagte hat bereits im ersten Rechtszuge einen Bescheid des Präsidiums des Woidwodschaftsnationalrates in Oppeln vom 19. Oktober 1951 (Bl 30 u. 40 d.A.) vorgelegt, in welchem ein von ihr unter dem 14. September 1950 eingereichtes Gesuch um eine Einreisegenehmigung nach Deutschland abgelehnt und dazu bemerkt ist, dass jedwede Vermittlungsversuche in dieser Sache aussichtslos seien. Diese Tatsache kann der Kläger nicht durch die unbestimmte, durch das Zeugnis des Bankangestellten Jurczek unter Beweis gestellte Behauptung entkräften, die Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, legal oder illegal in die Bundesrepublik überzusiedeln.

Eine illegale Übersiedlung mit 2 noch nicht erwachsenen Kindern war ihr zudem - ganz abgesehen von der nach aller Erfahrung geringen Erfolgsaussicht eines solchen Unternehmens - mit Rücksicht auf die damit verbundenen Gefahren und Schwierigkeiten nicht zuzumuten. Ebensowenig kann der Kläger einen begründeten Vorwurf gegen die Beklagte daraus herleiten, dass sie im Jahre 1946 ihren damaligen Aufenthalt in Berlin nicht dazu benutzt hat, nach Westdeutschland überzusiedeln. Der Kläger war damals noch in Kriegsgefangenschaft, und es war für die Beklagte völlig ungewiss, wann und wohin er einmal entlassen werden würde.

Die Zerrüttung der Ehe beruht danach mindestens überwiegend auf dem Verschulden des Klägers, so dass der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung zulässig ist.

2) Der Widerspruch ist aber auch beachtlich, weil dem Fortbestehen der Ehe die sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Wie der Senat in seiner Rechtsprechung wiederholt näher ausgeführt hat, kann bei überwiegendem Verschulden des klagenden Ehegatten nur dann über den Widerspruch des beklagten Ehegatten hinweggegangen werden, wenn das eheliche Zusammenleben von Anfang an durch objektive, von dem sittlich zu verantwortenden Willen unabhängige Mängel so stark belastet und behindert war, dass die Entwicklung der Ehe zu einer echten und sinnerfüllten Lebensgemeinschaft und damit die Erfüllung des Eheversprechens, insbesondere die Bewahrung der ehelichen Gesinnung von den Ehegatten auch bei aller zumutbaren Anstrengung ihrer sittlichen Kräfte nicht erwartet werden konnte oder wenn festzustellen ist, dass auch bei dem widersprechenden

Ehegatten eine echte innere Bindung an die Ehe und eine aufrichtige Bereitschaft, diese fortzusetzen, nicht vorhanden, der Widerspruch also von ihm nicht zur Verteidigung seiner mit der Ehe tief verwurzelten Persönlichkeitssphäre, sondern aus sittlich nicht aner kennenswerten Beweggründen erhoben wird (vgl die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 18. Juni 1951 - IV ZR 71/55 -).

Diese Voraussetzungen sind, wie sich bereits aus den obigen Darlegungen zur Schuldfrage ergibt, im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die Parteien, zwischen denen bereits lange vor der Ehe eine intime Gemeinschaft bestanden hat, haben sich bis zum Jahre 1951 gut verstanden. Trotz des kurzen ehelichen Zusammenlebens ist es zwischen ihnen - insbesondere auch durch die Geburt der beiden Kinder, an denen auch der Kläger hängt - zu einer starken inneren Bindung gekommen. Der Beklagten ist, wie dargelegt, eine Eheverfehlung nicht nachgewiesen. Sie hat in den langen Jahren der Trennung die Last und Mühe der Versorgung und Erziehung der Kinder allein tragen müssen. Es ist nichts dafür dargetan, dass sie der Scheidung aus ehefremden oder sittlich zu missbilligenden Beweggründen widerspricht. Nach allem kann nicht festgestellt werden, dass die Aufrechterhaltung der Ehe mit der sittlichen Ordnung nicht mehr vereinbar sei.

Da die Klage somit bereits auf Grund des zulässigen und beachtlichen Widerspruchs der Beklagten abzuweisen ist, kommt es auf die Frage, ob auch das wohlverstandene Interesse der beiden minderjährigen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert (§ 48 Abs 3 EheG), nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Schmidt

Raske

Kregel

Scheffler

Wüstenberg